

**5. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Lörrach zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises Lörrach in der Fassung vom 16.05.2012, geändert am 24.07.2013, 22.07.2015, 26.07.2017 und 23.10.2019 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Personensorgeberechtigte, Eltern und Kinder die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind von der Beitragspflicht befreit.

2. a) In § 5 Absatz 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch „4 Satz 1“.

b) In § 5 Absatz 2 wird „Abs. 4“ ersetzt durch „Absatz 2 Satz 2 bis 4“.

3. Die Anlage gemäß § 3 Abs. 6 wird durch die aus der als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügten Kostenbeitragstabelle ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Lörrach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lörrach, den 21.10.2020

Marion Dammann  
Landrätin